

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für jeden Auftrag. Andere Bedingungen sind für uns, den Lieferanten, nur dann bindend, wenn diese schriftlich anerkannt wurden. Die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten auch dann nicht, selbst wenn der Lieferant diesen nicht widersprochen hat. Mit Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber die Verkaufs- und Lieferbedingungen als verbindlich an.

2. Lieferung

Alle dem Lieferanten in Auftrag gegebenen Arbeiten werden in einer einwandfreien Fachqualität möglichst kurzfristig ausgeführt. Lieferzeitenabsprachen stellen aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten der Verzögerung bei Ausführung von Facharbeiten grundsätzlich keine Fixtermin-Vereinbarung dar. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Höhere Gewalt, Streiks, Aussperrung, unverschuldeter Maschinenstillstand oder Stromausfall verlängern die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung, dies auch wenn diese beim Unterlieferanten auftreten. Unvorhergesehene und durch den Lieferanten nicht verschuldete Hindernisse entbinden den Lieferanten von der Lieferungsverpflichtung. Der Lieferant haftet nicht für daraus entstehende mittelbare oder unmittelbare Schäden. In diesem Fall verpflichtet sich der Lieferant, den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung zu informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen zu erstatten. Dem Lieferant gestellte Fixtermine werden aus oben genannten Gründen nicht anerkannt, es sei denn, dass diese ausdrücklich und schriftlich als relative Fixtermine bestätigt werden. Liefertermine sind Abgangstermine. Wurde kein Liefertermin vereinbart, sondern eine nach bestimmten Zeiträumen bemessene Lieferzeit, so beginnt diese mit dem Absendetag der Auftragsbestätigung. Werden nach Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber Änderungen an dem ursprünglich vereinbartem Leistungsumfang mitgeteilt, so wird, wenn sich die Produktionsdauer dadurch ändert, ein neuer Liefertermin festgelegt. Der Lieferant behält sich vor, bei Änderungen, die bereits entstandenen Produktionskosten in Rechnung zu stellen. Soweit es nicht für den Kunden unzumutbar ist, sind Teillieferungen zulässig.

3. Produktbeschaffenheit

Aus technischen, material- oder witterungsbedingten Gründen sind kleine Abweichungen hinsichtlich Format (Länge, Breite), Farbe, Gewicht, usw. unvermeidbar und müssen deshalb vorbehalten bleiben (auch z. B. bedingt durch Schrägverzug, Schrumpfung oder Faserzusammensetzung). Macht der Auftraggeber bei Reproduktion, Wiedergabe oder Vervielfältigungen keine konkreten Angaben über Farbe, Helligkeit oder Kontrast, so werden diese Eigenschaften nach billigem Ermessen bestimmt. Testdrucke zum Erzielen bestmöglicher Qualität können auf Wunsch angedruckt werden. Andrucke werden gesondert berechnet. Technisch bedingte Farbveränderungen können nicht reklamiert werden. Die angegebenen Formate sind Arbeitsformate und werden durch Beschnitt kleiner. Wünscht der Auftraggeber ein exaktes Format, muss dies bei der Auftragserteilung ausdrücklich vereinbart werden, andernfalls ist eine Beanstandung nicht zulässig. Schadensersatz - aus welchem Rechtsgrund auch immer - ist dem Lieferant gegenüber und auch gegenüber dessen Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn es liegt den zuvor genannten eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung zur Last. Bei Kaschierungen und Laminierungen von gelieferten Originalen und Materialien übernimmt der Lieferant keine Haftung. Ist der Auftraggeber Vollkaufmann, so wird in allen Fällen, in denen der Lieferant Schadensersatz zu leisten hat, nur der unmittelbare Schaden ersetzt.

4. Versand

Lieferungen gelten ab Werk, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Versand erfolgt auf Rechnung des Auftraggebers. Vom Zeitpunkt der Übergabe der Ware an das Versandunternehmen geht die Gefahr des Transportes auf den Kunden über, auch wenn die Versandkosten vom Auftragnehmer getragen werden. Das heißt, dass der Kunde die Gefahr der Beschädigung und des Untergangs der Ware und die Gefahr der Verzögerung der Anlieferung durch den Transport trägt. Die Rücksendung der vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen wird mit gewöhnlicher Post vorgenommen, wenn der Kunde nicht ausdrücklich eine andere Versandart wünscht. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden. Auch Porto und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Kunden. Sofern der Kunde keine Weisung erteilt übernimmt der Lieferant keine Verbindlichkeit für schnellsten oder billigsten Versand.

Sendungen werden sorgfältig verpackt, so dass bei normaler Behandlung durch den Transportträger eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Alle Transportschäden, wie gänzlicher oder teilweiser Verlust, Bruch, Diebstahl oder sonstige Beschädigungen aller Art müssen dem Spediteur unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Der abliefernde Spediteur muss also unverzüglich nach Ablieferung im Besitz der Schadensmeldung sein, andernfalls gelten die Schäden als nach Ablieferung entstanden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Schadensmeldung in der oben genannten Frist bei dem abliefernden Spediteur zu erstatten, oder sich auf den Versandpapieren den Schaden bestätigen zu lassen. Von der Schadensmeldung ist uns eine Abschrift zu erteilen.

5. Beanstandungen

Bei Vollkaufleuten gilt 377 HGB, der Auftraggeber muss also insbesondere die Ware unverzüglich nach Ablieferung untersuchen und einen eventuellen Mangel unverzüglich also innerhalb von einer Woche anzeigen. Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden. Bei Lieferung auf Wunsch des Auftraggebers an Dritte ist die Abnahme der Ware mit Unterzeichnung des Lieferscheines oder der Versandpapiere erfolgt. Bei Beanstandungen müssen dem Lieferanten sämtliche, zum Auftrag gehörende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, andernfalls ist eine sofortige Prüfung und Bearbeitung der Mängelrügen nicht gewährleistet. Ersatz kann nur soweit verlangt werden, als noch Vorräte vorhanden sind. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung bleibt dem Auftraggeber das Recht vorbehalten, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

6. Haftung und Schadenersatz

Die dem Lieferanten überlassenen Gegenstände, Filme, Originale und Arbeitsunterlagen werden mit größter Sorgfalt behandelt. Befinden sich darunter wertvolle Stücke (z.B. Kunstwerke etc.), so muss der Auftraggeber ausdrücklich darauf hinweisen und diese Gegenstände auf das Verlangen des Lieferanten gegen Beschädigung, Verlust und Diebstahl versichern. Bei Verlust, Zerstörung oder Beschädigung infolge Diebstahl, Feuer, Wassereintrich etc. haftet der Lieferant, sofern diesem oder dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, nur bis zu der Höhe, wie eine vom Lieferanten eventuell abgeschlossene Feuer-, Einbruchs- und Leitungswasserschadensversicherung Zahlung leistet. Der Lieferant leistet für die von ihm gelieferten oder hergestellten Erzeugnisse nach seiner Wahl Gewähr nur durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung insbesondere Neuherstellung. Dem Auftraggeber bleibt aber bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung vorbehalten, die Vergütung herabzusetzen oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

7. Produkthaftung

Die Verwendung der Produkte erfolgt auf Eigenverantwortung des Auftraggebers, für evt. daraus entstehende Folgeschäden besteht seitens des Lieferanten Haftungsausschluss.

8. Urheberrecht

Ohne ausdrücklichen schriftlichen Hinweis des Auftraggebers geht der Lieferant davon aus, dass dieser im Besitz des Vervielfältigungs- und Reproduktionsrechtes ist. Werden infolge unterlassener Unterrichtung durch die Ausführung des Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt, haftet der Auftraggeber hierfür allein und ist verpflichtet, den Lieferant von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, sowie bei diesem anfallende notwendige Rechtsverfolgungskosten zu erstatten.

Vorlagen, Filme, Rohstoffe, Druckplatten, Montagen, Kopierfilme, Farbauszüge und andere der Wiederverwendung dienenden Gegenstände bleiben im Eigentum des Lieferanten. Die Verwahrung erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus. Die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden, soweit sie vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt sind, bis zum Auslieferungstermin pfleglich behandelt. Der Lieferant haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sollten die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu tragen.

9. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen werden nach der am Tage des Auftragseinganges gültigen Preisliste erstellt, wenn kein anderer Preis ausdrücklich vereinbart wurde. Die in der Preisliste aufgeführten Preise verstehen sich netto pro Stück/Einheit zuzüglich der Dateiübernahmekosten von EUR 15 und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Zahlungsmodalitäten gestalten sich wie folgt:

> 200,00 EUR: bar bei Abholung/Lieferung oder per Nachnahme
< 5.000,00 EUR: 40% Anzahlung vor Produktionsbeginn
sonst: innerhalb 14 Tage nach Abgang der Ware.

Liegt bei Fertigstellung oder nach Eintreten der Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers keine Versandverfügung vor oder wird die Ware beim Lieferanten eingelagert, so wird die Rechnung unter dem Datum der Fertigstellung ausgefertigt. Eventuell anfallende Lagerungskosten gehen dann zu Lasten des Auftraggebers. Der Lieferant behält sich die Ablehnung von Wechseln ausdrücklich vor. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Wechselspesen werden gesondert in Rechnung gestellt und sind sofort nach Rechnungserhalt fällig. Nach Ablauf von 14 Tagen nach Rechnungsstellung berechnet der Lieferant Fälligkeitszinsen in Höhe der zu zahlenden Bankzinsen, mindestens jedoch 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, wobei dem Auftraggeber vorbehalten bleibt, nachzuweisen, dass keine oder wesentliche niedrigere Zinsen angefallen sind. Der Auftraggeber gerät, ohne dass eine Mahnung notwendig wäre, spätestens mit Ablauf des 14. Tages nach Rechnungsdatum in Verzug. Der Auftraggeber verzichtet auf die Aufrechnung von bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen, und auf die Zurückbehaltung von Zahlungen, soweit diese nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

10. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an den gelieferten Waren geht erst nach vollständiger Bezahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung auf den Auftraggeber über, bei Scheck- und Wechselzahlung erst nach Einlösung und bei dem sog. Scheck-Wechselverfahren erst nach Einlösung des Wechsels durch den Käufer. Wird die Ware durch den Auftraggeber veräußert, so steht dem Lieferanten der Anspruch auf die Gegenleistung zu. Zu diesem Zweck tritt der Auftraggeber schon jetzt seine Ansprüche gegen den Dritten auf die Gegenleistung mit sämtlichen Nebenrechten ab. Der Lieferant nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen seine Abnehmer zu benennen. Zur Weiterveräußerung und Weiterverwendung der Ware ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Steht der Forderungsabtretung ein Abtretungsverbot des Dritten entgegen, so ist der Auftraggeber nicht berechtigt, über das Vorbehaltungsgut zu verfügen. Letzteres gilt auch, wenn er sich dem Lieferanten gegenüber im Zahlungsverzug befindet, oder wenn von ihm ausgestellte Schecks oder Wechsel protestiert werden. Das gesetzliche Werkvertragspfandrecht kann wegen aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung geltend gemacht werden.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so wird für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Lieferant und dem Auftraggeber als Erfüllungsort und Gerichtsstand Überlingen vereinbart. Überlingen ist auch dann Gerichtsstand, wenn der Kunde vor Vertragsschluss keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

12. Sonstige Bestimmungen

Mündliche Abmachungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit schriftlicher Bestätigung. Bestellungen des Auftraggebers, als auch nachträgliche Änderungen dazu, haben in Schriftform zu erfolgen. Für mündlich erteilte Aufträge/Änderungen übernimmt der Lieferant keine Haftung auf Richtigkeit der Ausführung. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen der Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt. Das beiliegende Datenblatt ist Bestandteil der Lieferbedingungen.

Art Construction GmbH

Mühlenstrasse 21
D - 88662 Überlingen
P. +49-(0) 75 51 - 947 14 0
F. +49-(0) 75 51 - 947 14 47

Poststrasse 33
D - 20354 Hamburg

info@art-construction.de
www.art-construction.de

